

Satzung

§ 1 „LINA – Leben in Nachbarschaft – alternativ e.V.“; Mülheim an der Ruhr

- (1) Der Verein führt den Namen „LINA – Leben in Nachbarschaft – alternativ e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe an.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr mit dem Datum der Eintragung des Vereins im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts und endet mit diesem Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Damit soll u. a. das selbstbestimmte Leben im Alter unterstützt sowie der Vereinseluzion und sozialen Isolierung im Alter vorgebeugt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung, Entwicklung, Realisierung und Weiterentwicklung einer neuen Lebens- und Wohnform im Alter,
 - Kooperation mit dem Netzwerk Saarn der evangelischen Kirche in Mülheim-Saarn (Das Netzwerk bietet eine Plattform für soziale Vernetzungen in der Lebensphase 55 plus),
 - Entwicklung neuer Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe,
 - Unterstützung im Alter bei Hilfsbedürftigkeit mit der Intention Hilfe zur Selbsthilfe,
 - Erfahrungsaustausch zwischen Wohnprojekten mit vergleichbarer Zielintention,
 - Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen,
 - Seminare und Informationsveranstaltungen über wichtige Grundlagen des selbstbestimmten Lebens im Alter (z. B. Pflegeversicherung, Pflegedienste und Sozialdienste, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung usw.), jedoch ohne Rechtsberatung.
- (4) Der Verein orientiert sich an christlichen und sozialen Werten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Verein hat ordentliche Vereinsmitglieder und Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aktiv die Ziele des Vereins ideell oder durch laufende Zahlungen unterstützt.
- (4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können kein Amt im Vorstand übernehmen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Quartal gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr ab Fälligkeit mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, verliert sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bis zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Geschäftsbericht, Jahresabschluss etc.),
 - Beschluss über den Haushaltsplan,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstands,

- Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 13
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung gemäß § 11 Abs. 10
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 11 Abs. 10
 - Entscheidung über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 - (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der nach § 7 stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 - (7) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches Vereinsmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 - (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer in den Fällen der §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 und 11 Abs. 9.
 - (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins; dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. In der Regel sind dies die/der 1. und 2. Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können bei einer oder mehreren schweren Pflichtverletzung, z. B. gegen die in § 12 Abs. 5 geregelten Verpflichtungen, abgewählt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Über

die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben und allen ordentlichen Mitgliedern zugestellt wird. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (4) Am Tag der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand ohne Abwahl.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins (Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Kassen- und Buchführung,
 - Erstellung des Jahresabschlusses,
 - Erstellung de s Haushaltsplans,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - Erfüllung der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht in der Mitgliederversammlung etc.) und
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Dessen/deren Wiederwahl ist zweimal zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Saarn, 45481 Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mülheim, den 13.04.2011